

KRIMINELL bereits als Jugendlicher

Sven Schendekehl



Das Einstiegsalter beim Kiffen sinkt und immer mehr Jugendliche versuchen Cannabisprodukte. Deshalb kommen auch immer mehr von ihnen mit der Polizei in Kontakt. Was geschieht, wenn unter 18-Jährige in den Fängen der Justiz hängen bleiben?

Telefon 062 / 835 15 80
Telefax 062 / 835 15 99

5001 Aarau, 7. Juni 2001
Frey-Herosé-Strasse 12 / Winkel



Jugendstrafverfahren betreffend Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz

Lieber [Redacted]

Gegen Dich musste das oben genannte Jugendstrafverfahren wegen Betäubungsmittelverwerbs, -konsums und/oder -handels in, soweit nachweisbar, noch relativ geringem Umfang anfallen werden. Wir wissen, dass Du nicht der/die einzige bist, welche(r) gegen das Betäubungsmittelgesetz verstossen hat.

Ein Gespräch über den Betäubungsmittelkonsum hat mit Dir im Rahmen eines Strafverfahrens bis jetzt nicht stattgefunden.

Wir sind der Überzeugung, dass jemand, der Betäubungsmittel, insbesondere solche illegaler Art, konsumiert, damit eine besondere Verantwortung sich selbst gegenüber im gesundheitlichen, psychischen und sozialen Bereich auf sich nimmt. Um dieser besonderen Verantwortung Dir selber und der Gesellschaft gegenüber Rechnung zu tragen, erscheint es uns sinnvoll, mit Dir gesprächsweise in den Kontakt zu treten.

Insbesondere soll im Rahmen eines einmaligen Gesprächs auf der Suchtpräventionsstelle innerhalb einer Gruppe von max. 10 Mitgliedern erarbeitet werden, welches die Motivation für den eigenen Drogenkonsum war und gegenwärtig ist, was damit bezweckt werden soll, wie sich die eigene Situation mit dem Drogenkonsum positiv und negativ verändern kann, welche gesundheitlichen Auswirkungen zu erwarten sind und welche sozialen und strafrechtlichen Folgen damit verbunden sein können.

Im Rahmen der Abwicklung dieses Strafverfahrens wirst Du aufgefordert, Dich am

Dienstag, 26. Juni 2001, 18.00 Uhr,

auf der Suchtpräventionsstelle, Verein für Jugend & Freizeit, Kirchenrain 2, 5610 Wohlen einzufinden. Du findest die Drogenberatungsstelle zwischen dem BWV-Laden und dem CD-Store, das Wirt. An diesem Gruppensprech werden Frau Ch. Wulschleger von der Suchtpräventionsstelle und ich teilnehmen.

Solltest Du dieser Einladung nicht Folge leisten, so nehme ich an, Du seiest an dieser Form der Abwicklung der Strafsache nicht interessiert. Es müsste dann automatisch das ordentliche Verfahren, verbunden mit einer amtlichen Vorladung, zum Zuge kommen.

Telefon 062 / 835 15 80
Telefax 062 / 835 15 99

CH-5001 Aarau, 9. August 2001
Frey-Herosé-Strasse 12 / Winkel



Verweis

Nr. 1022/01 J
betreffend

Personalien:



Sachverhalt:

[Redacted] hat zugegebenermassen gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel verstossen, indem er

- sah 01.01.2001 ca. 12 g Marihuana für ca. Fr. 72.-- erwerben, in den Besitz genommen und an diversen Örtlichkeiten durch Rauchen konsumiert hat (letzter Konsum: am 27.04.2001, Halle 36 in Baden)
- anlässlich der Personenkontrolle vom 28.04.2001, gegen 16.15 Uhr, bei der Ruine Stein in Baden ca. 1,4 g Marihuana auf sich getragen hat, welches durch die Kantonspolizei sichergestellt wurde.

Festgestellt durch die Kantonspolizei Baden im Zusammenhang mit der Personen- und Effektenkontrolle vom Samstag, 28.04.2001, gegen 16.15 Uhr, bei der Ruine Stein in Baden.

1. Dieses Verhalten ist strafbar gemäss Art. 19a Ziff. 1 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel (BetmG).

2. [Redacted] wird in Anwendung von Art. 87 Abs. 1 bzw. Art. 95 Ziff. 1 Abs. 1 des Strafgesetzbuches ein Verweis erteilt. Er hat die Kosten zu tragen wie folgt:

- Staats- und Kanzleigebühr Fr. 11.00 (reduziert gemäss § 28 DJStP)
- Auslagen Fr. 19.00

Der Totalbetrag von Fr. 30.00 ist zu bezahlen an die Gerichtskasse Bremgarten, PC 50-277-9, innert 30 Tagen

3. Die von Kantonspolizei sichergestellte Menge Marihuana von 1,4 g wird gemäss Art. 58 StGB definitiv eingezogen und das Polizeikommando wird angewiesen, das eingezogene Marihuana zu vernichten.

DER KOMMANDANT



Aarau, 06. Sep. 2001

Drogenprävention

Sehr geehrte Eltern

Ihr Kind ist im Zusammenhang mit illegalem Drogenkonsum von der Polizei verzeigt worden. Deswegen ist es natürlich nicht kriminell. Der Vorfall darf aber auch nicht bagatelisiert werden. Aus polizeilicher Erfahrung wissen wir nämlich, dass Drogenkonsum zu sozialen Problemen führen kann und dann auch weitere Straftaten nach sich zieht.

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen erstattet die Polizei bei der zuständigen Stelle Anzeige. Bei noch nicht 15-jährigen Kindern ist dies die Schulpflege, bei über 15-jährigen Jugendlichen bis zum 18. Geburtstag, die kantonale Jugendanwaltschaft. Diese Stellen werden versuchen, mit Ihrem Kind einen Weg zu finden, um es von weiterem Drogenkonsum wegzuführen.

Zusätzlich möchte ich Sie darauf hinweisen, dass in unserem Kanton mehrere spezialisierte Drogenberatungsstellen bestehen. Ich verweise auf das hier beiliegende Merkblatt des kantonsärztlichen Dienstes, das der Polizist/-in Ihrem Kind bereits ausgehändigt hat. Ich empfehle Ihnen sehr, von diesen Gesprächs- und Beratungsangeboten Gebrauch zu machen. Sie und Ihr Kind erhalten dort die notwendige fachliche Hilfe. Eine Behandlung von drogengefährdeten Jugendlichen wird erfolgreicher, wenn auch Sie als Eltern sich aktiv daran beteiligen.

Ich wende mich an Sie, weil es zum gesetzlichen Auftrag der Polizei gehört, auch Drogenprävention zu betreiben und Straftaten zu verhindern. Und Ihnen als Eltern wird die Gesundheit Ihres Kindes und seine gute Weiterentwicklung wichtigstes Anliegen sein. Die erwähnten Beratungsstellen können Ihnen bei Bedarf dabei helfen.

Innen danke ich für Ihr Verständnis und Ihren wichtigen Beitrag zur Verhütung weiteren Drogenkonsums.

Wenn Jugendliche kiffen ist das zwar illegal und die Polizei verzeigt die Betroffenen und nimmt ihnen das Gras oder den Hasch weg. Aber die Bestrafung wird nicht durch die Behörden für Erwachsene (Statthalter, Bezirksamt, Polizeirichter oder Bezirksanwaltschaft) durchgeführt, sondern von der Jugendanwaltschaft. Diese ist zuständig für alle Personen, die weniger als 18 Jahre alt sind. Die Unterlagen, die wir hier doku-

mentieren, zeigen beispielhaft, wie sich das Verhalten der Justizbehörden über mehrere Verzeigungen entwickelt.

1 Der Jugendliche ist auffällig geworden, weil er in der Öffentlichkeit einen Joint rauchte. Dazu gab er zu, vor knapp vier Monaten mit dem Kiffen begonnen zu haben. Der Jugendanwalt fordert den Jugendlichen im ersten Brief auf, an


einem Gespräch über Drogenkonsum teilzunehmen. Anstelle einer Bestrafung findet eine Gesprächsrunde auf der Suchtpräventionsstelle statt. Dabei werden verschiedene negative Effekte des Drogenkonsums diskutiert. Diese möglichen Probleme gemeinsam mit Jugendlichen zu thematisieren ist sicher nicht schlecht. Allerdings fehlt dabei häufig der wichtigste Aspekt beim Drogenkonsum: Es ist nun mal

schön, Drogen zu konsumieren. Gerade Hanfprodukte können vielfältige positive Wirkungen haben, auch auf Jugendliche. Und es sind ja nicht die negativen Effekte, die einen zum Konsum von Hasch und Gras bringen, sondern eben die positiven: die Entspannung, das lustige Gefühl, die angenehme Stimmung, das Erleben eines gänzlich neuen Raums für das Denken und die Sinneswahrnehmung. Das ist generell ein grosses Problem bei der Prävention: Häufig «vergisst» sie all das Positive, das Menschen beim Kiffen erleben können (oder sie will es einfach nicht wahrhaben). Damit greift die Prävention aber immer zu kurz. Das konkrete Erleben der Kiffenden ist dann so verschieden zu dem, was die Präventionsfachleute sagen, dass sie schlicht nicht ernst genommen werden. (Was dann auch wieder schade ist, weil es effektiv negative Effekte beim Kiffen gibt, vor allem die Schädigungen durch das Rauchen).

2 Doch einzig bei einem Kurs kann man es nicht belassen, schliesslich ist das Kiffen eine Straftat. Deshalb wird im zweiten Brief ein Verweis erteilt, wobei keine Busse ausgesprochen wird, aber der Jugendliche 30 Franken Gebühren bezahlen muss.

3 Ausserdem werden die Eltern in einem dritten Brief informiert, dass ihr Sprössling eine illegale Handlung begangen hat und sie doch bitte besser auf ihr Kind aufpassen sollen.

4 Beim zweiten Vorfall stellt die Jugendanwaltschaft dann einen Strafbefehl aus, das heisst es gibt eine Busse und Gebühren von Total 84 Franken. Auf der Rückseite weist der Jugendanwalt



JUGENDANWALTSCHAFT DES KANTONS AARGAU

Telefon 062 / 835 15 80
Telefax 062 / 835 15 99

CH-5001 Aarau, 27. September
Frey-Herosé-Strasse 12

4

Strafbefehl

Nr. 2096/01 J
betreffend

Personalien: [REDACTED]

Sachverhalt:

[REDACTED] hat zugegebenermassen gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel verstossen, indem er


- seit der letzten Verzeigung vom 28.04.2001 bis zu seiner Anhaltung und Kontrolle am 02.09.2001 durchschnittlich pro Woche einen Marihuana-Joint konsumiert hat (letzter Kauf: Ende August 2001 in Zürich und 6-10 g Marihuana; letzter Konsum: am 02.09.2001 in Bremgarten);
- anlässlich der Personenkontrolle vom 02.09.2001 gegen 16.00 Uhr, am Reussufer in Bremgarten ca. 0.7 g Marihuana auf sich gefangen hat, welches durch die Kantonspolizei sichergestellt wurde.

Festgestellt durch die Kantonspolizei Wohlen im Zusammenhang mit der Überprüfung von vier Jugendlichen entlang dem Reussufer ("im Kessel") in Bremgarten.

1. Dieses Verhalten ist strafbar gemäss Art. 19a Ziff. 1 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel (BetmG).
2. [REDACTED] wird in Anwendung von Art. 95 Ziff. 1 Abs. 1 des Strafgesetzbuches mit einer Busse bestraft und hat überdies die Kosten zu tragen wie folgt:

- Busse	Fr. 50.00	
- Staats- und Kanzleigebühr	Fr. 24.00	(reduziert gemäss § 28 DJSIP)
- Auslagen (Polizei)	Fr. 10.00	
Der Totalbetrag von	Fr. 84.00	ist zu bezahlen an die Gerichtskasse Bremgarten, PO-50-277-9, innert 30 Tagen
3. Die von der Kantonspolizei sichergestellten Menge Marihuana von ca. 0.7 g wird gemäss Art. 58 StGB definitiv eingezogen und das Polizeikommando wird angewiesen, das eingezogene Marihuana zu vernichten.

noch darauf hin, dass der Jugendliche wohl keine Schlüsse aus dem Suchtpräventionskurs gezogen und «unbeirrt» seinen Drogenkonsum fortgesetzt habe. Dazu erklärt er, dass diese Strafe ebenfalls eher symbolisch sei, dass im Erwachsenenstrafrecht die Bussen höher und sogar Haftstrafen möglich seien. Er legt dem Jugendlichen nahe, doch nochmals bei einer Suchtberatungsstelle vorzusprechen.



Kanton Aargau

Bezirksamt Bremgarten
Rothweilstr. 1
5620 Bremgarten

5

Strafbefehl

Beschuldigter: [REDACTED]

Sachverhalt: **Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz**

durch Konsum einer unbestimmten Menge Marihuana, sowie Besitz von 0.5 Gramm Marihuana und eines Marihuana-Joints.

Begangen, bzw. polizeilich festgestellt am 27.08.2003, 17.20 Uhr, in Bremgarten, Promenade, anlässlich einer Personenkontrolle.

Rapport der Kantonspolizei/Support/Forte, Aargau vom 31.08.2003.


Dieses Verhalten ist strafbar gemäss Art. 19 a Ziff. 1 des BG über die Betm. vom 03. Okt. 1951 (Stand am 27. Nov. 2001).

Der Beschuldigte wird **verurteilt** zur Bezahlung von

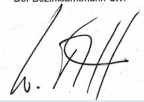
Busse	Fr. 100.00	die im Falle schuldhafter Nichtbezahlung innert 1 Monat in 3 Tage Haft umgewandelt werden kann.
Kosten		
Staatsgebühr	Fr. 40.00	
Kanzleigebühren	Fr. 40.00	
Linkostenbeitrag	Fr. 0.00	
Polizeikosten	Fr. 0.00	
Auslagen	Fr. 0.00	
Total	Fr. 180.00	

Die konfiszieren 0.5 Gramm Marihuana und 1 Marihuana-Joint werden gemäss Art. 58 Abs. 1 StGB eingezogen und vernichtet.

Bremgarten, 10. September 2003.



Der Bezirksamt-Mann-Stv.



Zustellung an:

5 Nun ist der Jugendliche volljährig geworden und denkt halt einfach nicht daran, mit dem Kiffen aufzuhören, wieso auch? Doch auch die Polizei hält weiter unbeirrt an der Strafbarkeit fest und verzeigt den neuen Erwachsenen bei der nächsten Gelegenheit wieder. Diesmal ist das Bezirksamt zuständig und stellt einen ersten Erwachsenen-Strafbefehl aus. 180 Franken kostet es diesmal. Fortsetzung folgt . . .